

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 19.03.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2227
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag.^a Elke Landl, LL.M.

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B107-10232-10-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2012) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2012) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zur Zuständigkeitsübertragung an das Verwaltungsgericht des Bundes

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes unter anderem in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Dies betrifft folgende Regelungen des Entwurfes:

- § 87c des Abfallwirtschaftsgesetzes
- § 24a des Altlastensanierungsgesetzes

Die Landeshauptleutekonferenz hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verschiebung von Kompetenzen zulasten der Länder zustimmen werde. Die im Entwurf vorgesehenen Kompetenzverschiebungen sind auch nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit, vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz, nicht in Aussicht gestellt werden.

II. Allgemeines:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Novelle zu erwartenden Verwaltungskosten, sofern die neuen Bestimmungen auch entsprechend vollzogen werden, den zu erwartenden und in den Erläuternden Bemerkungen dargestellten Mehraufwand voraussichtlich deutlich übersteigen werden.

So kann beispielsweise allein schon durch die neuen Begriffsbestimmungen (wie Stand der Technik, BVT-Merkblatt, BVT-Schlussfolgerungen, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte, Zukunftstechnik, Bericht über den Ausgangszustand etc.), sofern deren Inhalt im konkreten Verwaltungsverfahren auf rechtlicher Ebene hinterfragt wird, entsprechende zeitliche Mehraufwendungen auslösen. Insbesondere bei den „BVT-Merkblättern“, der „BVT-Schlussfolgerungen“ bzw. bei „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ kann es vorkommen, dass Emissionsgrenzwerte in Form von Bandbreiten definiert werden, aus denen heraus der konkret im Einzelverfahren maßgebliche Emissionswert auf fachlicher Ebene erst konkretisiert werden muss. Gesteigert dürfte diese Problematik noch im Zusammenhang mit Verfahren werden, die Anlagen mit „Zukunftstechnik“ betreffen.

Weiteren Prüfungsaufwand werden die „Berichte über den Ausgangszustand“ des Bodens- und Grundwassers (siehe Z 12 und Z 26 des Entwurfs), die Befassung der Gewässerkommissionen (Z 29 und Z 32 des Entwurfes), die zusätzlichen Angaben in den Bescheidinhalten (siehe Z 35) sowie die zu prüfenden Berichte des Anlageninhabers und die Prüfungsaufwände im Fall der Festlegung weniger strenger Grenzwerte (siehe Z 38)

sowie in den Fällen der Auflassung oder Stilllegung einer IPPC-Behandlungsanlage (siehe Z 39) auslösen. Gleiches gilt für die Überprüfungen und Aktualisierungen (siehe Z 41) und die neuen Bestimmungen betreffend die Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase (siehe Z 43 bis Z 46).

Schwierigkeiten und damit zusätzlicher Aufwand sind auch im Umgang mit in einzelnen Tatbeständen enthaltenen mehr oder weniger unbestimmten Gesetzesvoraussetzungen zu erwarten, insbesondere wenn deren Vorliegen strittig ist (siehe z.B. Z 33: „soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist“ oder Z 38 in § 47a Abs. 3 „gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde“). Bemerkenswert in letzterem Zusammenhang ist auch die Begründungspflicht der Behörde im Genehmigungsbescheid.

Insbesondere wurde in dem der Begutachtung vorangegangenen Abstimmungsprozess des BMLFUW von den Bundesländervertretern nachhaltig darauf hingewiesen und verlangt, ähnlich wie im UVP-G 2000 besondere Regelungen betreffend die Verwendung nicht amtlicher Amtssachverständiger vorzusehen, da absehbar ist, dass allein mit den vorhandenen amtlichen Sachverständigen die neuen Aufgaben voraussichtlich nicht bewältigt werden können. Die Möglichkeiten des AVG (siehe § 52 ff) führten weiters dazu, dass im Falle der notwendig werdenden Verwendung nicht amtlicher Sachverständiger deren Kosten von der Behörde (siehe § 76 ff AVG) zu tragen wären. Einhergehend damit sind weitere Aufwendungen und somit Verwaltungskosten in Zusammenhang mit zu erlassenden Sachverständigenbestellungsbescheiden bzw. Kostenfeststellungs- und Kostentragungsbescheiden, die ebenfalls die Behörde belasten, zu erwarten. Das BMLFUW ist hier entgegen den begründeten Anregungen der Ländervertreter den Vorstellungen der Wirtschaftskammer gefolgt.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 1 Z 5):

Die Eintragung und somit Erfassung von IPPC-Behandlungsanlagen schon vor Erlassung der Genehmigung der Behandlungsanlage in das Register scheint überzogen und nicht

sinnvoll, da sich bis zur Erlassung des Genehmigungsbescheides bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft noch Änderungen ergeben können und in der Folge unrichtige Eintragungen wieder korrigiert oder rückgeführt werden müssten.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 2 Z 16):

Die hier vorgesehene Eintragung der nichtamtlichen Sachverständigen (zwecks Zuordnung zu den von ihnen beurteilten Anlagen) könnte diskriminierende Nebenwirkungen entfalten, zumal eine Eintragung amtlicher Sachverständiger nicht vorgesehen wird. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Sinn diese Eintragung erfüllen sollte, zumal nicht amtliche Sachverständige jeweils für konkrete Verfahren und nicht insgesamt für Anlagen, so lange diese rechtlich bestehen, bestellt werden. Im Falle der Auswechslung eines nichtamtlichen Sachverständigen oder Verwendung eines anderen Sachverständigen im Fall eines Verfahrens betreffend die Änderung der Anlage sind Zuordnungsprobleme und Berichtigungsaufwände absehbar.

Zu Z 22 (§ 37 Abs. 3):

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sollte wie bisher auch künftig bei IPPC-Behandlungsanlagen möglich sein, zumal europarechtlich keine Notwendigkeit besteht davon abzurücken.

Zu Z 41 bis Z 46 (§§ 57 bis 62):

Besonders problematische Konstellationen sind im Zusammenhang mit den hier vorgesehenen Bestimmungen absehbar, wenn in Folge von Inaktivität des Anlageninhabers die Schließung der IPPC-Behandlungsanlage zu verfügen ist. Erfahrungsgemäß ist in solchen Fällen mit wenig Kooperationsbereitschaft (z.B. mangels vorhandener finanzieller Mittel) seitens des Betriebsinhabers zu rechnen, weshalb auch

nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Betriebsinhaber eine erforderliche Bewertung und allfällig notwendige Maßnahmen der Behörde vorlegen bzw. durchführen wird (siehe § 62 Abs. 8). Die Anwendbarkeit und somit in der Folge praktische Umsetzung weiterer Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 62 Abs. 9 und 10 (neu) ist daher kritisch zu sehen.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 19.03.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

